



Schutzkonzept für Gottesdienste¹

(Version 2.0 vom 14. September 2020 / Verabschiedet an der KKS vom 14. September 2020)

Einleitung

Der Lockdown hatte zur Folge, dass in den reformierten Kirchen in der Schweiz keine Gottesdienste und auch keine anderen Veranstaltungen mehr stattfinden konnten.

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 20. Mai 2020 können seit Donnerstag, 28. Mai 2020, wieder Gottesdienste gefeiert werden, selbstverständlich unter Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen.

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden sicherzustellen.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von Gottesdiensten inkl. Kasualhandlungen.

Mit dem 3. Lockerungsschritt, der ab 6. Juni 2020 gilt, legen die behördlichen Vorgaben grossen Wert auf die Eigenverantwortung. Den Durchführenden von Veranstaltungen (mit maximal 300 Teilnehmenden) – in unserem Fall von Gottesdiensten – werden keine für jeden Anwendungsfall präzisen Anweisungen vorgelegt, sondern es werden Handlungsspielräume eröffnet, die je vor Ort gemäss den eigenen Einschätzungen verantwortlich umgesetzt werden sollen. Grundsätzlich gilt aber: Zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) ist im Zweifelsfall die vorsichtiger Variante zu wählen.

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte des BAG (Stand 06. Juni 2020) sowie der Empfehlung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz an ihre Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden (Stand 10. Juni 2020). Beide abrufbar unter: <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>.

Übersicht

Einleitung	1
Grundsätzliches	1
Übersicht	2
1. Hygiene.....	3
1.1. Händedesinfektion	3
1.2. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	3
1.3. Taufe.....	3
1.4. Abendmahl	3
1.5. Gesang.....	3
1.6. Versammlungsraum / Lüften	3
2. Distanz halten.....	4
2.1. Abstand zwischen den Teilnehmenden	4
a) Grundsatz:.....	4
b) Abweichungen / Ausnahmeregelungen:	4
2.2. Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern	5
2.3. Ein- und Ausgang	5
2.4. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung	5
2.5. Erhebung von Kontaktdaten im Falle der Unterschreitung der Abstands- vorgaben.....	5
2.6. Platzmarkierungen	5
2.7. Verantwortliche Person	5
2.8. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort	5
3. Reinigung.....	5
4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen...6	
5. Covid19- und weitere Erkrankte	6
6. Besondere Situationen.....	6
7. Information	6
8. Leitung.....	6
9. Anhänge.....	7
10. Weiterführende Links	7

1. Hygiene

1.1. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten zur Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

1.2. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, Kollekte am Ausgang einsammeln).

1.3. Taufe

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

1.4. Abendmahl

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und des Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern (keine Kelche)
- Wandelndes Abendmahl
- Vor dem Brechen und Verteilen des Brotes Hände desinfizieren und die bereitliegenden Stoffhandschuhe überziehen

1.5. Gesang

Wenn die vorgesehenen Abstandsregeln (2m Abstand pro Teilnehmenden, ausser bei Paaren/Familien; vgl. Ziff. 2.1) eingehalten werden und wenn eine sehr gute Luftzirkulation gewährleistet ist, so ist der Gemeindegesang wieder möglich.

Wenn die Abstandsvorgaben unterschritten werden (vgl. Ziff. 2.1), so ist der Gemeindegesang zu unterlassen. Es wird vorgeschlagen, in diesem Fall alternativ zu Liedern / musikalischen Beiträgen die Gemeinde zum Mitsummen einzuladen.

1.6. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

2. Distanz halten

2.1. Abstand zwischen den Teilnehmenden

a) Grundsatz:

Es gilt weiterhin grundsätzlich die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 2m pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (4m² Platzbedarf pro sitzende Person). Ausgenommen davon sind Paare/Familien².

b) Abweichungen / Ausnahmeregelungen:

Ausnahmeregelungen zur Abstandregel von 2m sind gemäss BAG möglich (vgl. aber Ziff. 2.1a)).

- Kann die Abstandregel nicht eingehalten werden, ist zu prüfen, ob andere Schutzmassnahmen (z.B. das Tragen von Masken) zum Einsatz kommen können.
- Ist auch dies nicht möglich, müssen zwingend die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing umgesetzt werden kann. Auch wenn die Kontaktdaten aufgenommen werden, müssen alle weiteren Massnahmen ergriffen werden, um das Ansteckungsrisiko zu mindern.

Das vorliegende Schutzkonzept empfiehlt, Ausnahmen nur zurückhaltend anzuwenden. Namentlich kann dies bei folgenden Fällen sein:

- Hochzeiten
- Beerdigungen
- Konfirmationen
- grösseren Fest-/Gemeindegottesdiensten und
- Gottesdienste in kleinen Kapellen.

Kommt die Ausnahmeregelung / Unterschreitung des Mindestabstands zur Anwendung, so wird empfohlen, die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils ein Sitz zwischen Einzelpersonen / Gruppen und Familien leer bleibt.

Ob im Falle der Unterschreitung des Mindestabstands Masken zu tragen sind, ist je vor Ort mit Augenmass und unter Vornahme einer je eigenen Risikoeinschätzung zu entscheiden.

Auch wenn die Ausnahmeregelung angewendet wird, so sind maximal 300 Personen in Gottesdiensten zugelassen.

² Die 4m²/Person-Regel ist weiterhin hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» einer Kirche bzw. die maximale Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel von 2m im Raum befinden dürfen, zu bestimmen.

Das BAG begründet die Vorgabe zum Mindestabstand wie folgt: «Das Einhalten des Abstands von 2 Metern wann immer möglich bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern.»

2.2. Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein.

2.3. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

2.4. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, sollte allenfalls eine Anmeldung zum Gottesdienst ins Auge gefasst werden.

Die Anzahl Gottesdienstbesuchenden ist zu kontrollieren.

2.5. Erhebung von Kontaktdaten im Falle der Unterschreitung der Abstandsvorgaben

Wird der vorgegebene Mindestabstand nicht eingehalten, d.h. kommt die Ausnahmeregelung (gemäss Ziff. 2.1) zur Anwendung, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer) zu erheben.

Die erfassten Kontaktdaten (Präsenzliste) sind zur 2-wöchigen Aufbewahrung dem Kreispräsidium ins Fächli zu legen.

2.6. Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (2m Abstand pro Teilnehmenden), so ist eine Platzmarkierung, allenfalls auch eine platzanweisende Person vorzusehen.

Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand zwischen Gruppen in den Sitzreihen (vgl. Ziff. 2.1) hinzuweisen.

2.7. Verantwortliche Person

Die den Gottesdienst leitende Pfarrperson ist für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln verantwortlich.

2.8. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können z.B. auch Gottesdienste im Freien in Betracht gezogen werden.

3. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an Gottesdiensten ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

5. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sowie Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen zu Hause bleiben.

6. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten u.a. in Alters- und Pflegeheimen sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

7. Information

- Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 2-Meter-Abstandregel nicht eingehalten werden kann und die Massnahmen gemäss Ziff. 2.1. dieses Konzepts zum Tragen kommen. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

8. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen des Kirchenkreises zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Für grundlegende Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen zum Umgang mit der Abstandsregelung, vgl. Ziff. 2.1) kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitspaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen des Kirchenkreises sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

9. Anhänge

1. Musterformular Teilnehmendenliste
2. BAG: Schutz- und Hygienemassnahmen Erwachsene (Stand 03. Juni 2020)
3. BAG: Schutz- und Hygienemassnahmen Schüler (Stand 07. Mai 2020)

10. Weiterführende Links

- [Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte](#) (Stand: 6. Juni 2020)
- [Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit BAG](#)
- [Kirchliche Massnahmen zum Corona-Virus der EKS](#)

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: *Wabern, 15. Juni 2020*
sig. Manuela Rapold

Anhang 1: Musterformular Teilnehmendenliste

Vorname	Name	Telefon

Neues Coronavirus Aktualisiert am 3.6.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

✓ Testen



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.

✓ Tracing



Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.

✓ Isolation/Quarantäne



Bei positivem Test: Isolation.
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

✓



Abstand halten.

✓



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.

✓



Gründlich Hände waschen.

✓



Hände schütteln vermeiden.

✓



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

✓



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

✓



Falls möglich weiter im Home-office arbeiten.

An 316.0211

www.bag-coronavirus.ch



